

€uro - Dämmstoff - Verbund - GmbH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Euro-Dämmstoff-Verbund GmbH, Weißenburger Str. 73, 44145 Dortmund
Stand: 06.09.2012

§ 1 Allgemeines

(1) Für alle Warenlieferungen der Euro-Dämmstoff-Verbund GmbH (nachfolgend "Verkäufer" genannt) an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen und alle natürlichen Personen (nachfolgend "Käufer" genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend AGB genannt). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht Inhalt der den vorgenannten Warenlieferungen zugrundeliegenden Verträge, soweit der Verkäufer ihnen nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Verkäufer in Kenntnis solcher Käuferbedingungen die Warenlieferungen vorbehaltlos ausführt. Dies gilt auch für alle künftigen Warenlieferungen des Verkäufers an den Käufer.

(2) Soweit sich der Verkäufer oder der Käufer bezüglich der vorgenannten Warenlieferungen auf eine Einigung über den Inhalt von vertraglichen Pflichten einer Partei beruft, die nicht durch übereinstimmende schriftliche Erklärungen der Parteien dokumentiert werden kann, trägt er die Beweislast dafür, daß der jeweilige Inhalt Vertragsbestandteil geworden ist.

(3) Falls die AGB dem Käufer nicht mit dem jeweiligen Angebot des Verkäufers zugegangen sind oder bei anderer Gelegenheit vor oder bei Abschluß des jeweiligen Liefervertrages übergeben wurden, finden sie dennoch Anwendung, wenn der Käufer sie aus einer früheren oder anderen Geschäftsbeziehung kannte oder kennen mußte.

§ 2 Angebote und Preise

(1) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend, d.h. sie können bis zu ihrer Annahme durch den Käufer widerrufen werden und sie sind grundsätzlich als Aufforderung an den Käufer zu verstehen, seinerseits ein Angebot abzugeben. Das Preisangebot des Verkäufers gilt für die angefragte Liefermenge.

(2) Maßgeblich für die Gegenleistung, die vom Käufer für die jeweilige Warenlieferung des Verkäufers zu erbringen ist, sind die am Liefertag gültigen Preise der entsprechenden Verkäufer-Preislisten. Diese Listenpreise verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen MwSt. incl. der Standardverpackung und Anlieferung an eine frei befahrbare Abładestelle. Wird die Lieferung des Verkäufers innerhalb von 4 Wochen nach Vereinbarung des Preises erbracht, gilt nur der vereinbarte Preis. Über diesen Zeitpunkt hinaus gilt der am Liefertag gültige Listenpreis des Verkäufers.

Andere Absprachen, insbesondere auch Rabattabsprachen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

(3) Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Verkäufer und der Käufer bezüglich der Beschaffenheit der vom Verkäufer zu liefernden Waren, sowie sämtliche sonstigen auf die Beschaffenheit dieser Waren bezogenen Erklärungen des Verkäufers, stellen keine Garantie gemäß § 443 BGB dar, es sei denn, der Verkäufer hat gegenüber dem Käufer eine gesonderte schriftliche Erklärung abgegeben, in der eine solche Garantie ausdrücklich übernimmt. Dasselbe gilt im Hinblick auf die Übernahme eines Beschaffungsrisikos durch den Verkäufer.

§ 3 Zahlungsbedingungen

(1) Erfüllungsort für Zahlungsansprüche des Verkäufers aus Warenlieferungen ist der Sitz des Verkäufers. Rechnungen des Verkäufers sind ohne jeden Abzug binnen 30 Tagen zur Zahlung fällig. Zusätzliche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

(2) Schecks werden nur erfüllungshalber unter Vorbehalt jederzeitiger Rückgabe u. unter Ausschluß jeder Haftung f. ordnungsgemäß Vorlage oder Protesterhebung hereingenommen. Schecks gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift durch die Bank des Verkäufers als Zahlung. Wechsel werden grundsätzlich nicht akzeptiert.

(3) Soweit der Käufer einer Rechnung des Verkäufers innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungszugang oder Zugang einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung nicht begleicht, gerät er in Verzug, wobei ergänzend die in § 286 Abs.3 Satz 2 BGB enthaltene Regelung gilt. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer ab Verzugseintritt Verzugszinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber 8 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden, gemäß § 247 Abs.2 BGB bekanntgemachten Basiszinssatz zu berechnen. Dem Verkäufer bleibt die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens vorbehalten.

(4) Ist der Besteller mit einer Rechnung in Zahlungsverzug, so hat dies die sofortige Fälligkeit aller übrigen noch offenen Rechnungen von uns zur Folge.

(5) Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Mängelrügen zurückzuhalten, es sei denn die zurückbehaltene Zahlung steht in einem angemessenen Verhältnis zu den geltend gemachten Mängeln.

(6) Sobald dem Verkäufer Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine Überschuldung, Zahlungsfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers schließen lassen, z.B. bei Zahlungsverzug oder Einstellung, Rückgabe oder Nichteinlösung von Lastschriften, Scheckprotest, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei entsprechenden Auskünften von Banken, Kreditversicherern oder Auskunftgebern, ist der Verkäufer berechtigt, seine gegen den Käufer gerichteten Zahlungsforderungen sofort fällig zu stellen, soweit diese Forderungen noch nicht erfüllt sind.

(7) Unbeschadet anderer Regelungen sind gegenüber den Zahlungsforderungen des Verkäufers, die ihm aus den Warenlieferungen an der Käufer zustehen, Aufrechnungen mit oder Zurückbehaltung wegen Gegenforderung des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, die jeweiligen Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Verkäufer ist berechtigt, mit allen Zahlungsforderungen, die ihm gegen den Käufer zustehen, gegenüber allen Zahlungsforderungen aufzurechnen, die dem Käufer gegen den Verkäufer zustehen.

§ 4 Lieferung und Verzug

Soweit eine Lieferung des Verkäufers nicht zu dem zwischen dem Verkäufer und Käufer vereinbarten Liefertermin erbracht wird, kann der Käufer erst nach Überschreitung des vereinbarten Liefertermins um mehr als 2 Werktage dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Lieferung, mindestens jedoch 5 Werktage, einräumen, wobei der Käufer nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist befugt ist, im Umfang der nicht rechtzeitig erbrachten Lieferung vom jeweiligen Liefervertrag zurückzutreten. Allerdings verlängern höhere Gewalt einschließlich Streik, Aussperrung, Blockade, Verkehrsstörungen, Störungen der Energie- und Rohstoffzufuhr und Ausnahmezustand diesen Rücktritt.

Der Transport geschieht auf Kosten und Gefahr des Empfängers auch bei franco gelieferter Ware und Einschaltung eigenen Transportpersonals. Ohne bestimmte Weisung wird der Transport nach bestem Ermessen durchgeführt. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Käufer vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Käufer über.

(2) Ist unsererseits ein Lieferverzug zu vertreten, hat uns der Käufer, beginnend vom Tag der schriftlichen Inverzugsetzung, eine angemessene Nachfrist, mindestens aber 10 Werktage zu gewähren und kann Rechte aus dem Vertrag erst nach Ablauf der Nachfrist geltend machen. Dies gilt nicht, sollte unsererseits grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen. Störungen des ordentlichen Geschäftsbetriebes, die wir nicht zu vertreten haben und höhere Gewalt verlängern die Nachfrist entsprechend. Der Käufer kann hieraus keinerlei Schadenersatzansprüche herleiten. Zum Rücktritt ist der Käufer in diesen Fällen nur berechtigt, wenn er nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist die Lieferung schriftlich anmahnt und diese dann nicht innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang des Schreibens erfolgt.

(3) Liefern wir aus anderen Gründen nicht und geraten wir in Verzug, dann kann der Besteller den Rücktritt erklären und nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz Schadenersatz von uns verlangen.

(4) Uns steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn der Besteller über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatachen falsche Angaben gemacht hat, oder seine Zahlungen einstellt, oder über sein Vermögen ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt wurde. Wir sind auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns Umstände bekannt werden, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch den Besteller ausschließen oder verzögern.

§ 5 Mängelhaftung

(1) Offensichtliche Mängel muss der Käufer sofort, längstens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Lieferung schriftlich geltend machen. Spätere Ansprüche aus offensichtlichen Mängeln können nicht mehr berücksichtigt werden.

In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Nicht erkennbare Mängel oder Abweichungen muss der Käufer unmittelbar nach Kenntniserlangung dem Verkäufer mitteilen, und diesem gleichzeitig eine angemessene Frist zum Austausch der mangelhaften Ware, unter Ausschluss einer darüber hinausgehenden Schadenersatzpflicht, setzen. Produktionsbedingte Toleranzen bzw. Änderungen in der techn. Beschaffenheit des Materials begründen seitens des Käufers keine Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer.

Ebenso übernehmen wir keine Haftung für die unsachgem. Verwendung unserer Waren, deren techn. Beschaffenheit den entsprechenden Richtlinien und Begleitblättern unserer Lieferanten zu entnehmen ist, wobei die dort beschriebenen Werte als Mittelwerte zu gelten haben.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Tilgung der Kontokorrentforderungen unser Eigentum, auch bei einer Weiterveräußerung an Dritte, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes gestattet wird.

Die durch die Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gelten an uns abgetreten. Soweit der Betrag der vorausabgetretenen Forderungen den gesicherten Anspruches um mehr als 20% übersteigt, geben wir den übersteigenden Betrag frei.

(2) Bei Vergleichs- oder Insolvenzverfahren ist der Käufer verpflichtet, unsere Ware vor Einleitung des Verfahrens jedem Dritten gegenüber kenntlich zu machen, und uns ggfl. zu gestatten, diese zurück zu holen.

Sind die gelieferten Waren mit einer anderen Sache derartig verbunden, dass sie ein wesentlicher Bestandteil derselben geworden sind, so überträgt uns der Käufer bereits jetzt, im Verhältnis des Wertes der miteinander verbundenen Sachen, das Miteigentum an derselben, bzw. anteilig seine entsprechenden Forderung. Der Käufer ist verpflichtet, uns bei Zugriffen Dritter, insbesondere bei Pfändungen, sofort Mitteilung zu machen.

Desweiteren trägt er die Gefahr für die von uns gelieferten Sachen und ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren bzw. ausreichend zu versichern.

§ 7 Nebenabreden

(1) Alle Zusagen und Verabredungen, die zu einer der vorstehenden Bedingungen im Widerspruch stehen, oder zusätzlich erfolgen, bedürfen grundsätzlich unsere schriftliche Bestätigung, wenn sie gelten sollen. Insbesondere gilt dies auch für alle mündlichen Abreden und Änderungen der Zahlungsvereinbarungen.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand, sonstiges

(1) Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche ist Dortmund.

(2) Gerichtsstand ist grundsätzlich der Sitz unseres Unternehmens.

(3) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen und der gesamten Vertrages. Für den Fall, dass trotzdem eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam ist, tritt automatisch die dieser Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommende in Kraft.

§ 9 Rückgabe

(1) Eine Rückgabe der Ware ist nur gegen Gutschrift möglich, abzüglich 15% Rückgabekosten. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.